

**1103/AB**  
vom 27.04.2020 zu 1124/J (XXVII. GP)  
**bmi.gv.at**

 Bundesministerium  
Inneres

Karl Nehammer, MSc  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.211.626

Wien, am 27. April 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Belakowitsch und weitere Abgeordnete haben am 27. Februar 2020 unter der Nr. **1124/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Freiheitsentzug für Wiener Schüler wegen Corona-Virus“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 und 2:**

- *Wann genau erfolgte die Abriegelung der Schule?*
- *Wer hat diese veranlasst?*

Die Maßnahme erfolgte am 26. Februar 2020 um 11:05 Uhr auf Veranlassung der zuständigen Gesundheitsbehörde.

**Zur Frage 3:**

- *Auf welcher gesetzlichen Grundlage erfolgte diese Abriegelung und damit ein Freiheitsentzug für hunderte Personen, ein Großteil davon minderjährig?*

Der polizeiliche Einsatz erfolgte auf Grundlage des § 28a Abs. 1 Epidemiegesetzes 1950 auf Ersuchen durch die zuständige Behörde zur Unterstützung.

**Zu den Fragen 4 und 5:**

- *Gab es Kontakt mit dem Direktor?*
- *Wenn ja, wie hat dieser reagiert?*

Ja. Der Direktor arbeitete mit den Vertretern der Einsatzkräfte vor Ort (MA15/Polizei) zusammen und nahm Kontakt mit der Bildungsdirektion auf.

**Zu den Fragen 6 und 7:**

- *Wer wurde aller davon informiert?*
- *Wie erfolgte die Information, mit welchem Inhalt?*

Betreffend die Mitteilung der Magistratsdirektion Wien - Geschäftsbereich Organisation und Sicherheit, Gruppe Krisenmanagement und Sicherheit (MD-OS/KS), dass laut Verfügung der Gesundheitsbehörde, „bis zum Vorliegen des Testergebnisses einer betroffenen Lehrerin (vermutlich zwischen 12:00 Uhr und 13:00 Uhr) niemand die Schule verlassen darf“, wurde diese Information - soweit den Sicherheitsbehörden bekannt - an nachstehende Personen und Stellen, teilweise telefonisch, teilweise auch persönlich, bekanntgegeben:

- dem Direktor der Schule
- den Elternvertretern
- dem Lehrpersonal
- den Schülern
- den polizeilichen Kräften vor Ort
- in der Wechselwirkung der MD-OS Krisenmanagement
- dem SKKM (Staatliches Krisen- und Katastrophenmanagement und Koordination Zivile Sicherheit) Stab im Bundesministerium für Inneres

**Zu den Fragen 8 und 9:**

- *Wann wurden die Abriegelung und der Freiheitsentzug beendet?*
- *Wer veranlasste das Ende?*

Die Maßnahme wurde um 13:41 Uhr beendet, somit sofort nach Mitteilung des stellvertretenden Magistratsdirektors, dass von der Landessanitätsdirektorin - nach Vorlagen des negativen Testbefundes der Lehrerin - die Sperre der Schule mit sofortiger Wirkung aufgehoben wird.

**Zur Frage 10:**

- *Wer wurde wie vom Ende informiert?*

Die Landespolizeidirektion Wien wurde persönlich vom anwesenden stellvertretenden Magistratsdirektor informiert und die Landespolizeidirektion Wien informierte in Folge per Funk die polizeilichen Kräfte vor Ort, sowie fernmündlich den SKKM-Koordinierungsstab im Bundesministerium für Inneres.

**Zu den Fragen 11 bis 13:**

- *Wurden andere Schulen in Wien informiert?*
- *Wenn ja, in welcher Form und mit welchem Inhalt?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Von der Polizei wurden keine anderen Schulen informiert. Eine etwaige Information anderer Schulen fällt darüber hinaus auch nicht in den Zuständigkeitsbereich der Sicherheitsbehörden.

**Zu den Fragen 14, 15 und 19 bis 30:**

- *Wie wäre im Falle eines Feueralarms in der Schule die weitere Vorgehensweise gewesen?*
- *Worin lag der Mehrwert der Abriegelung und Quarantäne der Schule, wenn die Lehrkraft bereits eine Woche vorher in der Schule unterrichtet hatte und damit die Möglichkeit einer Verbreitung des Virus bereits über die Schule hinaus mehr als möglich gewesen wäre?*
- *Gibt es einen Notfallplan für solche Fälle?*
- *Wenn ja, wie sieht der aus?*
- *Wenn ja, welche?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wenn nein, wird es künftig für solche Vorfälle vorbereitende Maßnahmen geben?*
- *Wann genau, war die Lehrerin, die den Corona-Schnelltest gemacht hat, zuletzt im Unterricht tätig?*
- *Wann genau war die Betroffene Lehrerin zuletzt in der Schule?*
- *Wie viele Kinder waren in dem Schulgebäude aufhältig?*
- *Warum wurden die Kinder nicht mit Essen versorgt, da mit einem allfälligen Ende erst um 16.00 Uhr gerechnet wurde?*
- *Wer trug die Verantwortung vor Ort?*
- *Wann genau war das Testergebnis bekannt?*

- *Wie genau wäre das Prozedere gewesen, wäre die betroffene Lehrerin positiv getestet worden?*

Das parlamentarische Interpellationsrecht ist ein wesentliches in der Bundesverfassung und in der Geschäftsordnung des Nationalrates verankertes Kontrollinstrument, das sich auf den Kompetenz-, Ingerenz- und Verantwortungsbereich der Bundesregierung innerhalb der Vollziehung des Bundes bezieht. Das parlamentarische Interpellationsrecht beschränkt sich daher auf jene Bereiche, in denen ein Weisungs-, Aufsichts- oder Informationsrecht des zuständigen Bundesministers bzw. der zuständigen Bundesministerin besteht, ihm unterliegen daher nur Handlungen und Unterlassungen im Vollzugsbereich der jeweiligen Bundesministerien. Da diese Fragen jedoch keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Inneres betreffen sind sie im Sinne des Art. 52 Bundes-Verfassungsgesetz in Verbindung mit § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 keiner Beantwortung durch den Bundesminister für Inneres zugänglich.

**Zu den Fragen 16 bis 18:**

- *Gibt es bereits Beschwerden von betroffenen Personen?*
- *Wenn ja, wie viele und mit welchem Inhalt?*
- *Wie werden Sie mit den Beschwerden umgehen?*

Bis dato sind den Sicherheitsbehörden keine Beschwerden bekannt geworden.

Karl Nehammer, MSc



